



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0171 vom 03.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023

Beschlussvorschlag:

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163),

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am _____ die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern) Absatz 1 wird um folgenden Passus ergänzt:

Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus den beigegeführten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

§ 6 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Gauxbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,018596 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000300 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Eileringsbeeke** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,052855 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000321 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Hornerbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,034313 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000323 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Oster-Brechte** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,092722 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000313 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Goorbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,049630 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000281 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Steinfurter Aa** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,198866 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000363 €

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung der Stadt Ochtrup tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkung:

Die in § 1 erwähnten Lagepläne sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt und im Ratsinformationssystem der Stadt Ochtrup einsehbar.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates am 02.11.2023 ist zum Jahr 2024 die Neufassung der Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup beschlossen worden.

Geregelt wurde bzw. ist in dieser Satzung die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände, die als selbstständige Organisationen im Auftrage der Stadt Ochtrup für die Unterhaltung der Gewässer zuständig sind.

Der Beitrag bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 S. 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten gemäß § 64 Abs. 1 S. 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt.

Da auch die Wasser- und Bodenverbände mit steigenden Kosten belastet werden und diese die Kosten der Stadt Ochtrup in Rechnung stellen, ist unter anderem eine Anpassung der Beträge notwendig. Im Einzelnen haben sich die Tarife der Wasser- und Bodenverbände wie folgt erhöht:

Wasser- und Bodenverband	Befestigte Flächen	Unbefestigte Flächen
Vechte und Gauxbach	0,018596 € (alt 0,016846 €)	0,000300 € (alt 0,000270 €)
Eileringsbeeke	0,052855 € (alt 0,044347 €)	0,000321 € (alt 0,000267 €)
Hornerbach	0,034313 € (alt 0,032169 €)	0,000323 € (alt 0,000302 €)
Oster-Brechte	0,092722 € (alt 0,086363 €)	0,000313 € (alt 0,000288 €)
Goorbach	0,049630 € (alt 0,051372 €)	0,000281 € (alt 0,000281 €)
Vechte und Steinfurter Aa	0,198866 € (alt 0,171483 €)	0,000363 € (alt 0,000278 €)

Umweltrelevanz / Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert